

## Pro Kaiserstuhl

## **Statuten Entwurf 2023**

(Stand Januar 2023 V. Egloff)

§	Statuten 1975	Entwurf Statuten 2023	Bem.	
	Pro Kaiserstuhl Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzes	Name, Sitz Unter dem Namen Pro Kaiserstuhl besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz im Ortsteil Kaiserstuhl (Zurzach)	neu	
1	Zweck Der Verein bezweckt a den Schutz des historischen Stadtbildes von Kaiserstuhl b die Förderung des kulturellen Lebens c die Unterstützung von einschlägigen Veröffentlichungen d die Förderung des öffentlichen Verkehrs; die Mitarbeit bei der Gestaltung der Fahrpläne e die Verschönerung des Städtchens durch Blumenschmuck, Anlagen, Spazierwege, Bänke f die Unterstützung von Bestrebungen, in Kaiserstuhl ein Ortsmuseum (Heimatmuseum) zu gründen und zu erhalten	Zweck  Der Verein bezweckt den Zusammenhalt der Bevölkerung zu wahren, die Information der Bevölkerung in öffentlichen Belangen, die Pflege und den Erhalt kultureller und geschichtlicher Werte, die Förderung des Tourismus sowie den Einsatz in gesellschaftlichen Belangen.  Der Verein pflegt bzw. unterstützt folgende Aktivitäten:  a) Die Förderung des kulturellen Lebens (Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Film, Theater, Veranstaltungen, Kulturevents). b) Turmhütedienst c) Städtliführungen d) Die Information der Bevölkerung e) Die Verschönerung des Städtchens f) Die Beschriftung historischer Gebäude g) Archivierung, Kunstführer, Leporello h) Wahrung und Förderung des Geschichtsverständnisses i) Verkehrsberuhigung und Förderung des öffentlichen Verkehrs j) Stellungnahme zu Vernehmlassungen und öffentlichen Anliegen  Der Aktivitätenkatalog kann vom Vorstand reduziert, erweitert oder angepasst werden.	neu	
2	Mitgliedschaft Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen.  Die Aufnahme geschieht durch Vorstandsbeschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss wird durch den Vorstand verhängt bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, besonders bei Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen; der Ausgeschlossene kann an die Generalversammlung rekurrieren.	Mitgliedschaft Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen.  Die Aufnahme geschieht durch Vorstandsbeschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss wird durch den Vorstand verhängt bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, besonders bei Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen; der/die Ausgeschlossene kann an die Generalversammlung rekurrieren.  Bei Austritt/Ausschluss besteht kein Anrecht auf Auszahlung von Vermögens-	teilweise belassen	

		ansprüchen.	
	Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Stadt oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.	Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Stadt oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.	
3	Vereinsgeschäfte Die Erledigung der Vereinsgeschäfte obliegt der Generalversammlung, dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren	Vereinsgeschäfte Die Erledigung der Vereinsgeschäfte obliegt der Generalversammlung, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren	belassen
4	Generalversammlung Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Jahresdrittel statt. Auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Rechtzeitig sind mit der Einladung die Traktanden bekannt zu geben. Ordentliche Traktanden sind: Protokoll Jahresbericht Rechnungsablage Tätigkeitsprogramm mit Budget Jahresbeitrag Wahlen Verschiedenes und Umfrage	Generalversammlung Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Jahresdrittel statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Ermessen einberufen werden. Auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Rechtzeitig (spätestens 10 Tage vor der Versammlung) sind mit der Einladung die Traktanden bekannt zu geben.  Traktanden der ordentlichen GV sind: Protokoll Jahresbericht (Kenntnisnahme) Abnahme der Vereinsrechnung Entlastung des Vorstandes und allfälliger weiterer Organe Tätigkeitsprogramm mit Budget (Kenntnisnahme) Jahresbeitrag Wahl des Präsidenten*, des Vizepräsidenten*, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren* Statutenänderungen  Weiter fallen in die Kompetenz der Generalversammlung: Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern, die bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.  Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende* mit Stichentscheid. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme darf nicht stellvertretend abgegeben werden.	neu
5	Vorstand Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Präsident, Vicepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzern. Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in den Vorstand; es hat gleiche	Vorstand Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzern. Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in den Vorstand; es hat gleiche	neu

			,
	Rechte und Pflichten.	Rechte und Pflichten.	
	Präsident und Vicepräsident werden durch die	Präsident und Vizepräsident werden durch die	
	Generalversammlung gewählt; die übrigen	Generalversammlung gewählt; die übrigen	
	gewählten Mitglieder übernehmen ihre Chargen	gewählten Mitglieder übernehmen ihre Chargen	
	gemäss eigener Konstituierung.	gemäss eigener Konstituierung.	
	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die jährliche	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.	
	Kompetenzsumme Fr. 1'000	Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes	
	Der Präsident und ein anderes	beträgt für einmalige Ausgaben Fr. 2'000	
	Vorstandsmitglied führen gemeinsam	Der Präsident, im Verhinderungsfall der	
	rechtsgültige Unterschrift.	Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen	
	Toomsgurage Officioonint.	und leitet die Sitzungen und Versammlungen.	
	Für Spezialkommissionen können andere	ana rener are en <u>a</u> angen ana reneammangen	
	Personen beigezogen werden.	Der Präsident und ein anderes	
	ů ů	Vorstandsmitglied führen gemeinsam	
		rechtsgültige Unterschrift.	
		Für Spezialkommissionen können andere	
		Personen beigezogen werden.	
6	Finanzen	Finanzen	korrigiert
	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den	
	Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen,	Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen,	
	Sammlungen, Zuwendungen.	Sammlungen, Zuwendungen.	
	Von Gewerbetreibenden wird erwartet, dass sie	Von Gewerbetreibenden wird erwartet, dass	
	einen von der Generalversammlung	sie einen von der Generalversammlung	
	beschlossenen erhöhten Jahresbeitrag	beschlossenen erhöhten Jahresbeitrag	
7	entrichten.	entrichten.	belassen
′	<b>Rechnungsrevisoren</b> Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die	Rechnungsrevisoren Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die	กตเลวงยา
	Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.	Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.	
	Sie erstatten jährlich Bericht	Sie erstatten jährlich Bericht	
8	Haftung	Haftung	belassen
	Eine über das Vereinsvermögen hinaus	Eine über das Vereinsvermögen hinaus	
	reichende Haftung des Vorstandes oder der	reichende Haftung des Vorstandes oder der	
	Mitglieder ist ausgeschlossen.	Mitglieder ist ausgeschlossen.	
9	Statutenänderung	Statutenänderung	belassen
	Mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden	Mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden	
	Mitglieder kann die Generalversammlung eine	Mitglieder kann die Generalversammlung eine	
10	Statutenänderung beschliessen. <b>Auflösung</b>	Statutenänderung beschliessen.  Auflösung	neu
10	Eine Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder kann	Beschlussfassung über die Auflösung und	neu
	den Verein auflösen. Dann gehen Vermögen	Liquidation des Vereins ist Sache der	
	und Inventar an die Gemeinde Kaiserstuhl, die	ordentlichen oder ausserordentlichen	
	sie verwaltet, bis eine andere Vereinigung mit	Generalversammlung. Ein entsprechender	
	gleicher Zweckbestimmung gegründet wird,	Antrag ist mit der Einladung zu traktandieren.	
	oder sie andernfalls einem in § 1 dieser	Für den Beschluss ist die Zustimmung von zwei	
	Statuten erwähnten Zweck zuführt.	Dritteln der anwesenden Mitglieder	
		erforderlich.	
		Vermögen und Inventar gehen an eine	
		Organisation in der Ortschaft Kaiserstuhl	
		mit sinngemässer gleicher Zweckbestim-	
		mung.	
		Inkrafttreten	neu
		Diese Statuten treten an Stelle der Statuten	
		vom Frühling 1975	
		***Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der	
		Lesbarkeit wird im Statutentext nicht zwischen	
		Geschlechtern unterschieden.	
		Cosomountom antorounicacii.	